

Dienstag, den 22. October 1822.

Suberhial-Verlautbarungen.

Z. 1198.

Verlautbarung

Nr. 12014.

wegen Bestellung von Vormündern für die in die Findel- und Waisenanstalten in die Obforgen übernommenen Kinder.

(1) Zu Folge eines hohen Hofcanzleydecrets vom 12. September l. J., Z. 25051, wird allgemein bekannt gemacht, daß von der k. k. Obersten Justizstelle, im Einsvernehmen mit der kais. königl. Hofcommission in Justizgeschäften, und der hohen vereinigten Hofcanzley — über die, in Folge einer Verhandlung zwischen der k. k. Nied. Oesterr. Regierung und dem nied. österr. Appellationsgerichte gestellte Frage: ob, wann, und mit welcher Rechtsbestimmung den Kindern in den Findel- und Waisenanstalten, Vormünder oder Vermögenscuratoren zu bestellen sind, — nachfolgende Erklärung ertheilt worden sey:

1) Die Waisen- oder Findelhaus-Direction vertritt bey allen unter ihrer Obforgen stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhaufe befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

2) Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so fern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhaus-Direction aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt. Sollte einem Waisen- oder Findelkinde unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

3) Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhaufe befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkinds von dem Gerichte einem Vormunde anvertraut worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhaus-Direction steht, keinen Einfluß zu nehmen.

4) Sobald die Obforgen der Waisen- oder Findelhaus-Direction über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden, die Obforgen über die Person des Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Aelteru oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden

ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben. Der Direction steht frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der Hauptstädte können von drey zu drey Monathen vorhinein Verzeichnisse aller Waisen- oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung austreten werden, mitgetheilt werden.

5) Hat der bekannte Vater eines unter der Obforge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen. Außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Orts zustehen, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift ein Vormund bestellt wird, oder in so ferne das Kind nach den Gesetzen auf den privilegierten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegierten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbeyrte es sich aufhält.

Laibach am 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Subernialrath.

3. 1210.

U m l a u f s c h r e i b e n
des k. k. illyr. Suberniums zu Laibach.

Nr. 11777.

(1)

Betreffend die Wirksamkeit des, mit dem Königreiche Baiern abgeschlossenen Deserteurs- Cartels.

Die Wirksamkeit des mit dem Königreiche Baiern abgeschlossenen Deserteurs- Cartels ist auf die Dauer von fünf Jahren beschränkt, und sollte im Laufe des gegenwärtigen Jahres erlöschen.

Wegen Erneuerung dieses Cartels sind bereits die nöthigen Einleitungen getroffen worden; damit jedoch die gegenseitige Auslieferung der Deserteurs und Rekrutirungsflüchtigen nicht unterbrochen werde, ist mit dem königlich bayerischen Hofe das Uebereinkommen getroffen worden, daß bis zum Abschlusse und zur förmlichen Kundmachung der neuen Convention das bisherige, unterm 12. July 1817 publicirte Cartel provisorisch in Wirksamkeit zu bleiben habe.

Dieses wird in Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkanzleydecrets vom 29. August d. J., Nro. 20204, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach den 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Leopold Graf v. Stubenberg,
k. k. Subernialrath.

3. 1209.

Currende des k. k. illyr. Suberniums zu Laibach.

Nr. 12070.

Den Verkaufsverboth des sogenannten Rauchpapiers betreffend.

(1) Die Kunstbehörden haben das im Handel vorkommende, zur Vertilgung des Ungeziefers verwendete sogenannte Rauchpapier für quecksilberhältig, und bey'm Verbrennen als der Gesundheit schädlich erklärt.

Da nun die Einfuhr desselben von der k. k. allgemeinen Hofkammer bereits verbotzen worden ist, so wird in Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 12. v. M., Z. 25249, auch der Verkauf des bereits eingeführten oder im Inlande erzeugten Raupapiers allgemein untersagt und dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Laibach den 4. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Schnediz, k. k. Gubernialrath.

3. 1208.

V e r o r d n u n g

Nro. 8324.

des kaiserl. königl. k. k. Appellationsgerichts.

(1) Da es sich mehrfältig gezeigt hat, daß die Gerichte erster Instanz das höchste Hofdecret vom 18. Juny 1813, Z. 1054, der Justiz-Gesetzsammlung nicht beobachten, und den Parteyen nur eine beglaubte Abschrift des Vergleichsprotocolls ausfolgen, wodurch dieselben im Executionszuge, besonders bey der angesuchten Intabulation oder Denotation, Hindernisse erfahren, so werden die ersten Instanzen hiermit angewiesen, daß selbe die gerichtlich zu Protocoll gegebenen Vergleiche den Parteyen nicht mehr in beglaubter Protocolls-Abschrift mittheilen, sondern selbe von dem eingegangenen Vergleiche durch Verordnung, in welche der wörtliche Inhalt des Vergleiches aufgenommen werden muß, in Folge obbemeldten höchsten Hofdecrets verständigen sollen.

Klagenfurt den 13. September 1822.

Joseph Freyherr v. Krufft,
Präsident.

Anton Ritter v. Födransperg,
Inn. Dest. Appellations-Rath.

Johann Michael Steffn,
Inn. Dest. Appell. Rath.

3. 1211.

K u n d m a c h u n g

Nro. 12227.

des k. k. ilirischen Guberniums.

(Concurs-Ausschreibung zur Besetzung der bey der k. k. vereinigten Gefällens-Verwaltung zu Innsbruck neu creirten Forstinspectors-Stelle.)

(1) Seine k. k. Majestät haben mittelst a. h. Entschliezung vom 27. August v. J. die vollständige bleibende Bestellung einer vereinigten Gefällens-Verwaltung für Tyrol und Vorarlberg, und zwar zu Innsbruck, nach dem vorgelegten Personal- und Besoldungs-Stande zu genehmigen, und zugleich die Anstellung eines Forstinspectors bey derselben, mit Eintausend Vierhundert Gulden Gehalt, und einem jährlichen Reisepauschale von Vierhundert Gulden, anzuordnen geruhet.

Da Se. Majestät zugleich die Ausschreibung eines Concurses zur Besetzung dieses Dienstplatzes befohlen haben, so wird diese Concurs-Ausschreibung in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 22. v. M., Z. 35537, mit dem Besatze zur

Kenntniß des hiezu geeigneten Forstpersonals gebracht, daß die Bewerber ihre gehörig belegten, mit gültigen Zeugnissen über die Kenntniß der italienischen Sprache versehenen Gesuche innerhalb eines Termins von 6 Wochen unmittelbar an die vereingte Gefällen Verwaltung in Innsbruck zu überreichen haben.

Vom k. k. Gubernium Laibach am 11. October 1822.

Franz v. Premerstein, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1206.

Avis aux pensionnaires de la liste civile de S. M. le Roi de France. (1)

Le Ministre de la maison du Roi ayant arrêté, dans l'intérêt des pensionnaires de la liste civile résidants en pays étrangers, qu'à l'avenir ils recevront sans frais leurs pensions par l'intermédiaire des légations françaises existant dans ces pays, l'ambassadeur de France près S. M. l'Empereur et Ap. invite tous les pensionnaires de la liste civile du Roi, qui résident dans les états de la monarchie autrichienne, à lui faire connoître, sans délai, leurs noms et prénoms tels qu'ils sont inscrits sur leurs brevets des pensions, les Nros. que portant ces brevets, et le lieu de leur domicile.

Cette invitation ne regarde point les pensionnaires qui touchent déjà leurs pensions à l'ambassade du Roi à Vienne.

Öffentliche Verlautbarungen.

Z. 1212.

Verlautbarung.

Nr. 11834.

(1) Die k. k. k. Zoll- und Salzgefällen-Administration macht hiermit öffentlich kund, daß für die Verpachtung der Straßenconstructionsmauth zu Oberlaibach im Uedlsberger Kreise, für die Dauer vom 16. December d. J. bis letzten October 1824, eine neuerliche Versteigerung am 25. November d. J. Vormittag, in der hiesigen k. k. Mauthoberamts-Canzley, wird vorgenommen werden; wozu an die Pachtlustigen die Einladung mit dem Besage ergeht, daß der Ausrufspreis auf 25852 fl. 23 kr. festgesetzt wird, übrigenß die gewöhnlichen Pachtbedingnisse nebst einigen besondern Puncten beim gedachten Mauthoberamt eingesehen werden können.

Laibach am 16. October 1822.

Z. 1218.

Schulen-Anfang.

(1)

Von Seite des Lyceal-Rectors wird hinsichtlich der Eröffnung des her vorstehenden neuen Schuljahres 1822 u. 1823 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 4. künftigen Monats November um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Domkirche das feyerliche Hochamt zur Anrufung des heil. Geistes abgehalten, und an diesem und dem folgenden Tage die vorschristmäßige Einschreibung der Schüler durch die betreffenden Studien-Directionen und Professoren vorgenommen werden wird; worauf am 6ten November um 8 Uhr Morgens die allseitigen öffentlichen Vorlesungen ihren Anfang nehmen.

Laibach am 19. October 1822.

Bermischte Verlautbarungen.

Z. 1203.

Feilbietungs-Edict.

(1)

Das Bezirksgericht der Herrschaft Seisenberg macht hiermit bekannt: Es habe über Ansuchen des Johann Köthel, als Cessionär des Matias Witrich, von Malsgern, wider Matias Zink zu Langenthon pctq. schuloigen 742 fl. 48 kr. M. M., in die gerichtliche

Feilbietung der, dem Leptern gehörigen, auf 893 fl. MM. gerichtlich geschätzten Realitäten und eines auf 98 fl. 51 kr. gerichtlich geschätzten Mobilare, gewilliget und hierzu die Tagsetzungen in loco der Realität auf den 11. November, 9. December, 1. J. und 10. Jänner des 1. J., jedes Mal von Früh 9 bis 12 — und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Anhange angeordnet, daß jenes der gepfändeten und gerichtlich geschätzten Stücke, welches weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten und letzten Feilbietung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Kaufstüßige wollen demnach an obbestimmten Tagen und Stunden in loco Langensthen erscheinen, wo selbe vor eröffneter Versteigerung die dießfälligen Bedingungen vernemen werden.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenbera am 12. October 1822.

3. 1202.

E d i c t.

(1)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Belbes wird allg. mein bekannt gemacht, daß alle jene, welche bey den nachbenannten Verlässen, unter was immer für einem Titel, etwas anzusprechen gedenken oder zu denselben etwas schulden, an den unten ausgeschriebenen Tagen zu Feistitz in der Woche zu erscheinen und ihre Forderungen anzumelden haben, widrigens diese Verlässe mit Bezug auf den §. 814 b. G. B. abgehandelt und den rechtmäßigen Erben eingecantwortet werden, als:

am 29. October 1822, nach Ableben des Thom. Dobruay zu Kopriunit Nro. 32;

— 29. — — — — Anton Urb zu Kersdorf Nro. 70;

— 30. — — — — Paul Urb zu Kersdorf Nro. 37;

— 30. — — — — Thomas Doctor zu Goriusch Nro. 45;

— 31. — — — — Valentin Godia zu Kopriunit Nro. 8;

— 31. — — — — Lucas Hertounig zu Kamne Nro. 38;

Bezirksgericht Staats Herrschaft Belbes den 5. October 1822.

3. 1158.

E d i c t.

Nro. 519.

(3) Das Bezirksgericht Schneeberg macht bekannt: Es sey auf Anlangen des Andreas Trobnitzsch, Curator des Ignaz Modis, als Geora Modis'fchen Verlassinhaber, aus Neudorf, in die executive Feilbietung der, dem Simon Paulin zu Slugou gehörigen, der Herrschaft Naclisbeg dienstbaren, und gerichtlich auf 570 fl. geschätzten $\frac{1}{4}$ Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör, wegen auf gerichtlichen Vergleich vom 21. July 1818 schuldigen 164 fl. 47 $\frac{3}{4}$ kr. c. s. c., gewilliget und die Vicitationen auf den 29. August, 30. September und 30. October 1. J., jedes Mal um 9 Uhr früh, in loco der Realität zu Slugou bestimmt worden, daß, wenn diese $\frac{1}{4}$ Hube, sammt An- und Zugehör weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsetzung weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten und letzten Feilbietung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Dessen die Kaufstüßigen durch gegenwärtiges Edict mit dem Anhange verständiget werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Schneeberg am 12. July 1822.

Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietung hat sich kein Kaufstüßiger gemeldet.

3. 1161.

E d i c t.

(3)

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Gossiska, vulgo Fortuna von Loitsch, wider Joseph Schirja von Kirchdorf, wegen schuldigen 292 fl. 29 $\frac{1}{4}$ kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Leptern gehörigen, der Herrschaft Loitsch, sub Rect. Nr. 36 zinsbaren, zu Kirchdorf liegenden, auf 1189 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{3}$

Hube sammt allem An- und Zugehör gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun 3 Versteigerungstagsakzungen, und zwar auf den 26. Sept., 26. October und 27. November l. J., jederzeit um 9 Uhr früh, in loco Kirchdorf, und zwar im Schloßgebäude mit dem Anhange angeordnet, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsakzung weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Bezirksgericht Haasberg am 2. August 1822.

Anmerkung. Bey der ersten Licitation hat Niemand den Schätzungswertb angeboten.

3. 1178.

V e r l a s s a n m e l d u n g.

(3)

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jöria, als Abhandlungsinstanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des, am 3. April d. J. ohne leztwilliger Anordnung verstorbenen Martin Ulbrecht, gewesenen Schusters zu Jöria, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Forderungen zu stellen vermeinen, solche bey der auf den 5. November d. J., Vormittags um 9 Uhr in dasiger Gerichtscanzley bestimmten Tagsakzung sogleich anzumelden und geltend zu machen, als widrigenß sie sich die Folgen des 814 §. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Jöria am 9. October 1822.

3. 1162.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Jacob Gostitscha, vulgo Fortuna von Loitsch, wider Jacob Jßenitsch, von Kirchdorf, wegen schuldigen 363 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Leptern gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub Rect. Nro. 7 zinsbaren, zu Kirchdorf sub Const. Nro. 6 liegenden, auf 1429 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzten 114 Hube, sammt allem An- und Zugehör gewilliget worden. Zu diesem Ende werden nun drey Versteigerungstagsakzungen, und zwar auf den 26. September, 26. Oct. und 27. November l. J., jederzeit um 9 Uhr früh, in loco Kirchdorf, und zwar im Schloßgebäude, mit dem Anhange angeordnet, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Tagsakzung weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Bezirksgericht Haasberg am 9. August 1822.

Anmerkung. Bey der ersten Licitation hat Niemand den Schätzungswertb angeboten.

3. 1184.

Feilbietungsbedict.

ad Nr. 512.

(3) Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weissenfels in Oberfrain als Concursinstanz, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Herrn Lucas Kerstein, k. k. Postmeister zu Aßling, als Verwalter der Jacob Rabittschschen Concurssmasse, in die zweyte Feilbietung der zu dieser Concurssmasse gehörigen, und bey der am 28ten May d. J. zu Radnanssdorf stattgehabten ersten Feilbietung unverkauft gebliebenen Realmerwaaren gewilliget, und zu deren Abhaltung der 6te Tag des k. M. Nov., als der St. Leonardi-Tag d. J., auch allenfalls die darauf folgenden Tage, in

den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden, und zwar in dem Herbizischen Hause Nro. 24 in Sava bei Aßling, bestimmt worden. Wozu Kauflustige hie- mit eingeladen werden. Kronau, am 8ten October 1822.

3. 1205. *N a c h r i c h t.* (1)

Um Schulplaze, gegenüber vom Schulgebäude, im Hause Nro. 286, im 2ten Stock- werke werden Kostknaben auf Kost und Quartier gesucht.

3. 1213. *Behrankalt für Mädchen.* (1)

Da Gefertigte von der hohen Landesstelle, mittelst des hochwürdigen Consistoriums das Befugniß erhalten hat, Mädchen unterrichten zu dürfen, so macht sie einem ver- ehrungswürdigen Publicum die ergebenste Anzeige, daß sie nicht nur in allen weiblichen Arbeiten unterrichte, sondern daß bey ihr auch in der Religion, im Lesen und Schreiben Unterricht erteilt werde. Sie bittet daher um geneigtes Zutrauen und häufigen Zuspruch.

Maria Trebar,

wohnt in der Capuziner-Vorstadt Nro. 41.

3. 1204. *K o s t z u h a b e n.* (1)

Bei dem Unterzeichneten können zwey gesittete für den Unterricht em- pfängliche Normalschüler auf Wohnung und Kost gegen billige Bedingungen aufgenommen werden, und verspricht zugleich Unterricht.

Laibach den 18. October 1822.

J. Gollub, Lehrer.

3. 1207. *N a c h r i c h t.* (1)

Bei der großen Lotterie der Herrschaft Grnsdorf und des schönen Guts Ellgott fin- det seit Rücktritt Statt, und die Ziehungen werden unabänderlich, die erste am 7. Jänner und die zweyte am 27. Februar 1823 vorgenommen werden. Jene Parteyen nun, welche Anweisungen auf Freylose haben, belieben dieselben sofort einzusenden, um die Originalien dafür in Empfang zu nehmen. — Unterzeichneter macht nun die ver- ehrten Spielliebhaber, welche an dieser oder einer der nachstehenden Lotterien Theil zu nehmen gesonnen sind, hiermit aufmerksam, daß auch Lose von der Herrschaft Montpreis, der Herrschaft Hozow und den 2 Häusern in Wien (wovon ebenfalls der Absag schnell vor sich geht, und später das Benefic auf das 11. Freyloß nicht mehr zu haben seyn wird) bey ihm zu finden sind.

Jene Parteyen, welche jemand von der studierenden Jugend, sey es männlichen oder weiblichen Geschlechts, auf die Kost zu nehmen wünschen, belieben sich zeitlich vor- merken zu lassen, um die Zeit und Gelegenheit nicht zu versäumen. — Auch denen, wel- che 4 oder 5 pct. Arrarial-Obligationen zu verkaufen haben, erbiethet sich der Unterzeich- nete, dieselben nach dem besten Curß zu bezahlen.

Frage- und Rundschafts-Comptoir,
P i c k e r.

3. 1201. *Großes Haus in Gräß zu verkaufen.* (1)

Dieses befindet sich in der Stadt, hat eine schöne, freie, angenehme Lage, besteht aus 3 Stockwerken, 50 Zimmern, 11 Küchen sammt erforderlichen Speisgerölben, Holzlegen, Kellern, einem concessionirten Schankkeller, hat auf der daran stoßenden Ba- sion 2 nugenbringende angenehme Gärten, im geräumigen Hofe mehrere Stallungen auf 15 bis 20 Pferde, sammt Wagenremisen, Getreidböden u.

Diese Realität ist zu jeder Unternehmung geeignet, und bedarf keiner Empfehlung. Kauflustige belieben sich zu Gräs an Hrn. Dr. Dirnböck, im Paradies im 1. Stock, in Betreff dieses Kaufes mündlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Auch bey Herrn Anton Dirnböck, Seifensiedermeister in Gissi, kann der Anschlag gehoben werden.

3. 1185.

L i c i t a t i o n.

(3)

Dienstag, als den 22. October 1822 werden in der Herrngasse Haus-Nro. 206, Vormittag von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in der Wohnung des Herrn Plakhauptmanns, einige zu dem Verlasse der verstorbenen Frau Cajetana Gräfinn von Auersperg gehörige Leibes- und Bettwäsche, Kleidung, Bettgewand, dann Zimmer- und Kuchel-Einrichtung an den Meistbietenden gegen gleichbare Bezahlung hintan gegeben, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Laibach, am 14. October 1822.

3. 1186.

A n M u s i k f r e u n d e.

(3)

Unterzeichneter gibt sich die Ehre bekannt zu machen, daß der Unterricht im Forte-Piano-Spiel mit 1ten November wieder seinen Anfang nimmt. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, belieben es dem Unterzeichneten gefälligst bis dahin, in seiner Wohnung, an der Schuster-Brücke Nro. 134 im dritten Stock, anzuzeigen.

E. Maschek.

3. 1171.

K o s t g ä n g e r w e r d e n g e s u c h t.

(3)

Eine Witwe ohne Kinder wünscht einige Studenten auf die Kost und ins Quartier zu nehmen; übernimmt auch die Sorge für einen Instructor. Das Quartier ist vom Bischofshofe gegenüber, Nro. 311 im 2ten Stock; allwo das Nähere zu erfahren ist.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach vom 19. October 1822.

Ein nieder-österreichischer
Morgen

Weizen	2 fl. 44 fr.
Rufuruz	— „ — „
Korn	1 „ 43 „
Gersten	1 „ 48 „
Hierb	1 „ 48 „
Haiden	1 „ 30 „
Haber	1 „ 6 „

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1183. **Eurrende des k. k. allr. Guberniums zu Laibach.** **Nr. 12228.**
Die Herabsetzung des Einfuhrzolls für ganz- und halbverdorbene, ungenießbare Rosinen, welche zum Betriebe der Bleyweiß- und anderer Fabricationen eingeführt werden, betreffend.

(2) Aus Anlaß vorgekommener Beschwerden gegen den zu hohen Zoll für Rosinen, ist durch die gepflegenen Verhandlungen erhoben worden, daß der Preis der ganz- und halbverdorbenen, ungenießbaren Rosinen, welche bloß zur Fabrication, hauptsächlich des Bleyweißes benutzt werden, in keinem Verhältnisse mit der gegenwärtig bestehenden Zollbelegung von 3 fl. pr. Centner sich befinden.

Die hohe Hofkammer hat daher, im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission beschlossen, den Bleyweißfabrikanten und auch andern Fabrikunternehmern, welche vorläufig die Bewilligung der hohen Hofkammer zu erwirken haben, den Bezug der zur ihrer Fabrication erforderlichen Menge ganz- und halbverdorbener ungenießbarer Rosinen, welche sie, als zum Betriebe ihrer Fabrication gehörig, unter ihrer Haftung und Unterschrift angeben, gegen einen Einfuhrzoll von zwölf Kreuzer vom österr. Centner, jedoch unter der Bedingung zu gestatten, daß dieser Bezug bloß über die der Fabrik zunächst liegende Legstätte Statt finde, wo sich durch die zollämtliche Untersuchung von dem verdorbenen Zustande und der ungenießbaren Beschaffenheit der bezogenen Rosinen, die genaue Ueberzeugung verschafft werden muß, und daß mit der Entdeckung des geringsten Unterschleifes, nämlich bey anderer Verwendung der abschließend zum Fabrikbetriebe, gegen den gedachten geringen Zoll, bezogenen Rosinen, diese Gestattung für die Fabrik, welcher ein solcher Unterschleif zur Last fällt, worauf auch den Zollämtern die genaueste Wachsamkeit eingeschärft wird, für immer erlösche.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 18. v. M., Z. 33717, zur allgemeinen Kenntniß bekannt gegeben wird. Laibach am 5. October 1822.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Franz Skamperl, k. k. Gubernialrath.

Z. 1191. **Verlautbarung** **Nr. 12200.**

der erledigten Friedrich v. Weittenhiller'schen Mädchen-Aussteuer-Stiftung.

(2) Der Friedrich v. Weittenhiller'sche Mädchen-Aussteuer-Stiftungsgegenuß ist für die 3 Jahre 1820, 1821 und 1822, im Gesamtbetrage von 60 fl. W. W. und 6 fl. 54 kr. C. M., erlediget. Diejenigen Mädchen, welche den dießfälligen Stiftungsgegenuß zu erhalten wünschen, und sich mit dem Armuths-, Moralitäts- und Impfungszeugnisse, dann mit dem Zeugnisse, daß sie sich in Brautumsständen befinden, auszuweisen vermögen, haben demnach die mit diesen Erfordernissen belegten Gesuche längstens bis 15. December d. J. bey dem k. k. Kreisamte Laibach einzubringen.

Vom k. k. allr. Gubernium. Laibach am 11. October 1822.

Joseph v. Azula, k. k. Gubernial-Secretär.

(Zur Beilage Nr. 85.)

3. 1190.

V e r l a u t b a r u n g.

Nr. 12031.

Wegen Befetzung der, für Studierende bestimmten Stipendienplätze.

(2) Es sind dermahl nachstehende Handstipendienplätze erledigt, als:

- a) Das 2te Matthäus Schigur'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 31 fl. 12 fr. MM., zu dessen Genusse dem Stifter Anverwandte, und in deren Ermanglung aus der Pfarr St. Veith bey Wipbach oder auf dem Wipbacher Boden gebürtige arme Studierende berufen sind.
- b) Das Friedrich Weittenhiller'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 14 fl. 15 fr. MM., für einen jeweiligen armen, gut studierenden Schüler der Rhetorik.
- c) Das Johann Weber'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 27 fl. 1 fr. M. M., für einen gut studierenden armen Bärger'sohn, bis Vollendung der Rhetorik.
- d) Das Valentin Ruß'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 39 fl. 12 fr. MM., welches für einen dem Stifter Anverwandten, oder in dessen Ermanglung für einen aus der Pfarr Stein in Krain, oder aus der Pfarr Traslau und Laufen in Steyermark, im Cillier Kreise, gebürtigen armen Studenten vom Anfange der ersten, bis zur Vollendung der 6ten lateinischen Schule, mit der Verbindlichkeit zum Genusse bestimmt ist, daß sich der Stiftling zugleich der Musik zu widmen habe.
- e) Das 2te Mathias Sluga'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 24 fl. 12 fr. MM., welches für Studierende Anverwandte des Stifters, und in deren Ermanglung für arme gut Studierende, aus der Nachbarschaft St. Johann Bapt. zu Jauchen im Bezirke Laß, oder aus Krain Gebürtige bestimmt ist.
- f) Das v. Steinberg'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 26 fl. 33 fr. M. M., zu dessen Genusse aus der v. Steinberg- oder Gladiachian'schen Familie abstammende Studierende berufen sind.
- g) Das 2te Gregor Töttinger'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. 37 1/2 fr. MM., welches vorzüglich für Studierende Anverwandte des Stifters, und in deren Ermanglung für arme, gut Studierende, aus der Pfarr Oberlaibach, Bislichgraz oder Welbes Gebürtige bestimmt ist.
- h) Das 5te Johann Anton Thallnitscher von Thalberg'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 69 fl. 51 1/4 fr. MM., zu dessen Genusse vorzüglich die Studierenden, dem Stifter Anverwandten, und in deren Ermanglung arme gut Studierende berufen sind.
- i) Das 12te Unterrichtsgelderfonds-Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 50 fl. MM., welches für einen armen, gut studierenden Gymnasial-Schüler bestimmt ist.
- k) Das Anton Raab'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. MM., zu dessen Genusse gut Studierende, dem Stifter Anverwandte, bis Vollendung der Berufsstudien bestimmt sind; und
- l) das Ratsky'sche Stipendium, im jährlichen Ertrage pr. 43 fl. MM., zu dessen Genusse Studierende, dem Stifter Anverwandte berufen sind.

Jene Schüler, welche eisten dieser erledigten Stipendienplätze zu erhalten wünschen, haben ihre, mit dem Stammbaume, Tauffcheine, Dürftigkeits-, Po-

Ken- und Schulzeugnissen von den letzten zwey Semestern, belegten Besuche bis 20. November d. J. bey diesem Gubernium einzureichen, weil auf die nicht gehörig documentirten oder später einlangenden Besuche kein Bedacht genommen wird.

Von dem k. k. k. Gubernium. Laibach am 4. October 1822.

Anton Kunstl, k. k. Sub. Secretär.

3. 1182. Concurs-Verlautbarung. ad Nro. 12219.

(3) Mit Anfang des nächsten Schuljahres kommen an dem k. k. akademischen Gymnasium zu Görz vier Werdenbergische Studentensiftungen, jede mit jährlichen Einhundert zwanzig Gulden, in Erledigung.

Vermög des Stiftbriefes wird zur Erlangung einer Werdenbergischen Stiftung das vollendete zwölfte Altersjahr, eheliche Geburt, Armuth, gutes Talent und gute Moralität als unerlässliche Bedingung vorgezeichnet; auch haben arme Adelige vorzüglichen Anspruch darauf, übrigens können diese Stipendien nur während der Gymnasial-Studien genossen werden, und die Stiftlinge sind verpflichtet, des Stifters im Geberthe eingedenk zu seyn.

Die Bewerber um eine solche Stiftung müssen sich daher in ihren Bittgesuchen sowohl über diese Eigenschaften ausweisen, als auch die Studienzeugnisse von beyden Semestern des lehtverflossenen Schuljahres, und das Impfungszeugniß beybringen.

Drey dieser Stiftungen hängen von der Benennung des Herrn Joseph Grafen Coronini von Quisca, die vierte Stiftung aber von der Verleihung des k. k. Guberniums ab, daher die Besuche entweder an den Herrn Grafen oder an dieses k. k. Gubernium zu stilisiren, alle aber bey dem k. k. Kämmerer, Sub. Rath, Kreishauptmann und Gymnasial-Director Herrn Anton Freyherrn von Lago zu Görz längstens bis 20. November d. J. einzureichen sind.

Vom k. k. Gubernium des Küstenlands. Triest, am 27. Sept. 1822.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1192.

(2)

Der höchsten Orts zur Unterhaltung der Schule und zur Dottirung eines Wundarztes in der Gemeinde Eisnern bewilligte Weinausschlag wird am 23. d. M., von früh 9 — bis Nachmittags 6 Uhr, in der Amtscanzley der Bezirksobrigkeit Lack auf 3 nacheinander folgende Jahre in Pacht gegeben werden.

Die Pachtlustigen werden zu dieser Verpachtung mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß die Bedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bey der Bezirksobrigkeit Lack eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 10. October 1822.

3. 1197.

(2)

Nro. 8468.

Mit Verordnung vom 5. d. M., Nro. 11876, hat das hohe k. k. Gubernium die Herstellung einer Schluchte und der daran stoßenden Schindelbedachung hinter der Fagade der hiesigen Vorstadt Pfarrkirche Maria Verk., mit dem adjustirten Betrage von 123 fl. 11 kr. zu bewilligen und anzuordnen geruhet, daß diese Herstellung im Licitationswege verpachtet werden solle.

Diesem zu Folge wird die dießfällige Versteigerung auf den 28. d. M., Vormittags 9 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte festgesetzt, wozu die Uebernahm Lustigen zu erscheinen mit dem Bemerken hiermit eingeladen werden, daß bey dieser Herstellung bloß die Maurer-, Zimmermanns- und Klampferarbeit, dann die Lieferung des Maurer- und Zimmermanns-Materials benöthiget wird.

K. K. Kreisamt Laibach den 15. October 1822.

Z. 1196.

(2)

Nro. 8212.

In Gemäßheit hoher Sub. Verordnung vom 27. v. M., Z. 11710, werden die, zur Abstellung einiger feuergefährlichen Gebrechen in der Scharfrichters-Wohnung am Froschplatz, H. Nro. 83, erforderlichen Bauden mittelst Licitation, und zwar am 26. d. M. bey diesem Kreisamte dem Mindestbiethenden überlassen werden.

Nach dem buchhalterisch berichtigten Kostenüberschlage beträgt hierbey die

Maurerarbeit	31 fl. 22 1/4 fr.
Maurer-Materialien	70 = 20 — =
Zimmermannsarbeit	11 = 15 1/4 =
Zimmermanns-Materiale	20 = 31 1/2 =
Tischlerarbeit	1 = — — =
Schlosserarbeit	5 = 37 — =
Schmiedarbeit	18 = 40 — =
Anstreicherarbeit	— = 40 — =
Hafnerarbeit	10 = — — =

zusammen 169 fl. 26 — fr.

Hierzu werden die Uebernehmer mit dem Bessaye eingeladen, daß sie die Licitationsbedingungen auch vorläufig bey diesem k. k. Kreisamte einsehen können, solche aber auch vor der Licitation werden bekannt gemacht werden.

K. K. Kreisamt Laibach den 16. October 1822.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1194.

(2)

Nro. 5771.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Matheusche, gebornen Matel, Vormünderinn, Joseph Podgraischeg, Mitvormund der minderjährigen Helena Matel, und Dr. Raimund Dietrich, Curator ad actum derselben, als schwestertlich Gertraud Matelschen erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 28. July 1821 in der Minderjährigkeit verstorbenen Gertraud Matel, die Tagsetzung auf den 21. November l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 1. October 1822.

Z. 1193.

(2)

Nr. 5780.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, Curators ad actum des minderjährigen Maximilian v. Premersstein, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 18. July l. J. im Martte Wipbach verstorbenen Franz v. Premersstein, gewesenen

Gutspächter, die Tagsatzung auf den 18. November lauf. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 1. October 1822.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1195.

E d i c t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird hiermit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Michael Tschibey, von Strascha, wegen behaupteten 579 fl. 9 fr. 2 dl. W.W. und 34 fl. 8 fr. M.M., in die executive Feilbiethung der, dem Joseph Sottler zu Verchou gehörigen, mit Pfandrechte belegten, auf 3 fl. 20 fr. gerichtlich geschätzten Zuchtschweine, dann dessen, der Pfarrgült Ratschach sub Urb. Nro. 5 dienstbaren, im Dorfe Verchou sub Cons. Nro. 27 liegenden ganzen Hube, des der Cameralgült Ratschach sub Berg. Nro. 46 et 46 1/2 bergrechtmaßigen Weingartens Jurman und dabei liegenden Hutweide sammt Keller, des Weingartens Kadunzach sammt Keller, Wiesen und Waldung; endlich des Weingartens u Lasach, welche Realitäten auf 410 fl. C.M. gerichtlich geschätzt wurden, gewilliget seye.

Hierzu werden drey Termine, und zwar der 18. November, 18. December l. J. und der 18. Jänner 1823, jedes Mal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in dem Dorfe Verchou mit dem Beseße bestimmt, daß im Falle oberrwähnte Realitäten und Fahrnisse bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsatzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen, die intabulirten Gläubiger aber mittelst Rubriken besonders eingeladen werden.

Die Licitationsbedingnisse können täglich in der hiesigen Antschrangley oder bey der Versteigerung eingesehen werden.

Bezirksgericht Savenstein am 14. October 1822.

3. 1188.

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 2123.

(1) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Leopold Föbrentsch, bürgerlichen Handelsmannes zu Laibach, wegen ihm schuldigen 190 fl. M.M. c. s. e., die öffentliche Feilbiethung der, dem Joseph Thomann junior zu Fuschine ob Sturia gehörigen, auf 4652 fl. 20 fr. geschätzten Realitäten, als: Hammerschmiede, Haus zu Fuschine sub Cons. Nr. 40, und des Gartens, der Herrschaft Wipbach dienstbar, dann des Mobilar-Vermögens, im Wege der Execution bewilliget worden.

Da hierzu drey Feilbiethungstermine, und zwar für den ersten der 2. December d. J., für den zweyten der 2. Jänner und für den dritten der 3. Februar l. J., jedes Mal Vormittags um 9 Uhr, im Orte Fuschine und mit dem Anhange des 326. §. a. G. O. festgesetzt worden, so werden die Kauflustigen so, als die intabulirten Gläubiger hierzu zu erscheinen mit dem Beseße eingeladen, daß die Verkaufsbedingnisse und Schätzung täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 28. September 1822.

Z. 1180.

E d i c t.

Nro. 993.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Franz Burger zu Adelsberg, wegen der anzusprochenen Beträge pr. 345 fl., 29 fl. 3 kr., 8 fl., dann 5 fl. 48 1/2 kr. M.M. c. s. c., die Versteigerung der, dem Johann Eisenbord gehörigen, der Staatsherrschaft Adelsberg sub Rect. Nro. 25 unterthänigen, und geschildlich auf 2728 fl. 50 kr. M.M. geschätzten 1/4 Hube sammt An- und Zugehör, im Rachte Adelsberg, im Executionswege bewilliget worden, wozu drey Termine, und zwar der 7. November, 5. und 24. December l. J. mit dem Besaysge bestimmt werden, daß in dem Falle, als diese mit Pfandrechte belegte Realität weder bey der ersten noch zweyten Teilbiethung um oder über den Schätzungswerth angebracht würde, solche bey der dritten auch unter demselben an den Meistbiethenden hintan gegeben werden sollte.

Bedingnisse, Vortheile und Lasten können täglich in dieser Canzley eingesehen werden.
Bezirksgericht Adelsberg den 1. October 1822.

Z. 1189.

E d i c t.

Nro. 1421.

(2) Alle jene, die auf den Verlaß der Maria Dobrauz, von Kleinupf., aus welcher immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu machen gedenken, werden am 29. October l. J., früh um 9 Uhr, um so gewisser in dieser Amtscanzley erscheinen, als sich die Ausgebliebenen die Folgen aus dem 814. §. b. G. B. selbst zur Last zu legen haben würden. Bezirksgericht Weizberg am 3. October 1822.

Z. 1174.

Teilbiethungs-Edict.

Nro. 822.

(2) Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Jima, von Laibach, wider Helena Trost und Jacob Kautschitsch, Vormünder der Paul Trost'schen Erben, von Oberlaibach, wegen schuldigen 240 fl. c. s. c., in die executoire Teilbiethung der, dem Paul Trost gehörigen, der Herrschaft Voitsch sub Rect. Nro. 311 et 824 dienstbaren, auf 152 fl. geschätzten 1 3/4 Hube, gemilliget worden.

Hierzu werden nun drey Termine, und zwar der erste auf den 21. November, der zweyte auf den 21. December d. J. und der dritte auf den 21. Jänner k. J., jedes Malh Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Oberlaibach Nro. 161, mit dem Besaysge bestimmt, daß, im Falle diese 1 3/4 Hube bey einer der zwey ersten Versteigerungstagsatzungen nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der 3. Versteigerung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde.

Sämmtliche Kauflustige werden hierzu zu erscheinen mit dem vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse inzwischen bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden können.
Freudenthal am 10. October 1822.

Z. 1181.

W i e s e n - V e r k a u f.

(2)

Nachdem die, der k. k. Staatsherrschaft Sittich eigenthümliche, im Bezirke Sonnegg, Laibacher Kreises, nächst Podpretsch gelegene Dominical-Wiese Sornitza Lopatouka bey der, mit Rundmähung vom 9. August d. J. auf den 23. v. M. anberaumten Versteigerung nicht an Mann gebracht wurde, so wird, in Folge wohlhöbl. k. k. Domänen-Administrations-Beroerdnung vom 3. d. M., Nro. 4198, zur Veräußerung derselben am 30. d. M., von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in der Amtscanzley der k. k. Staatsherrschaft Freudenthal eine neuerliche Licitation abgehalten werden.

Diese Wiese befindet sich unweit dem Dorfe Podpretsch am Laibachflusse, auf dem Freudenthaler Morast, solche enthält im Flächenmaße 4 Joch 240 □ Klafter, deren Ertrag besteht durch die dermalige pachtweise Benützung in jährl. 16 fl. 4 kr., und der diesfällige Pachtcontract erstreckt sich bis zum Ende October l. J.

Die auf dieser Weise haftenden Lasten bestehen in der jährlichen Abgabe an Grundsteuer, welche an die Bezirksobrigkeit Sonnegg zu entrichten ist, in 3 fl. 47 kr., und in einem an die Herrschaft Freudenthal abzugebenden Urbars-Gelddienst, nach Abzug des gesetzlichen Fünftels mit 17 1/2 kr.

Der Ausrufspreis dieser Wiese ist auf 451 fl. bestimmt.

Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Cautio den zehnten Theil des Ausrufspreises bey der Versteigerungs-Commission bar zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und bewährt befundene fideiussorische Sicherstellung beizubringen.

Diese Cautio vertritt in der Folge die Stelle eines Reugeldes, wird aber, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, die fideiussorische Sicherstellung hingegen, nach vollständig berichtitem ersten vertragsmäßigen Kauffchillingserlage, zurückgestellt werden.

Alle übrigen Bicitanten erhalten die eingelegte Cautio nach vollendeter Versteigerung, oder auf Verlangen, wenn sie sich erklären, keinen Anboth weiter zu machen und das Ende der Bicitation nicht abwarten zu wollen, sogleich zurück. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist schuldig, sich vorher mit der Gewalt und Vollmacht seines Committenten auszuweisen.

Der Meistbiether hat die erste Hälfte des Kauffchillings unmittelbar nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Übergabe der Realität, bar zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkaufenen Realität in erster Priorität versichert und mit 5 von Hundert in M. M. verzinsset, in 5 gleichjährigen Ratenzahlungen abtragen.

Bey mehreren gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben, welcher den Kauffchilling in kürzeren Fristen zu erlegen sich erklärt.

Dieses wird mit dem Besage allgemein bekannt gemacht, daß der Verkaufsantrag und die nähere Beschreibung dieser Wiese bey der wohlhöbl. k. k. Staatsgüter-Administration zu Laibach im Baron Rastner'schen Hause am Jacobspitze, oder in dießherrschafftlicher Amtscanzley eingesehen werden können.

Von dem Verw. Amte der k. k. Staabs Herrschaft Freudenthal am 8. October 1822.

3. 1175.

Amortisations-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Anton Jauernig, von Sapa, in die Einleitung zur Amortisirung der Intabulationscertificats folgender Urkunden, welche auf der ihm gehörigen, zu Sapa liegenden, dem Gute Rottenbüchel sub Rect. No. 78 und 80 zinsbaren $\frac{1}{5}$ Kaufrechtshube und Dominicalacker intabulirt sind, als:

1. Des Ehevertrages ddo. 2. October 1765, zwischen Juri Malleck und Catharina Kottscheg, rücksichtlich des Zubringens der Legtern pr. 40 fl., dann der älterlichen Abfertigung des Jerni, Andra, Marcus, Franz, Helena und Miza Malleck, pr. 10 fl. für jeden, oder 60 fl. E. W. für alle.

2. Des vom Jerni Malleck ausgehenden, an Caspar Ratscheg lautenden, Schuldbriefes vom 28. Juny 1768, pr. 16 fl. E. W.

3. Des, vom Nähmlichen ausgehenden, an Juri Wogrin lautenden, Schuldbriefes ddo. 4. May 1770, pr. 20 fl. E. W.

4. Des ebenfalls vom Juri Malleck, an Joseph Pirr ausgestellten, Schuldbriefes dd. 26. Jänner 1774, pr. 80 fl. E. W.

5. Des Eidesprotocolls dd. 11. intabulato 15. Februar 1786, des Georg Dobnikar, wegen einer ausgestellten Schuldobligation wider Juri Malleck, dd. 13. Juny 1772, pr. 100 fl. E. W., gewilliget worden.

Es werden daher alle jene, welche auf gedachte Urkunden, und rücksichtlich die dießfälligen Intabulationscertificats, einen Anspruch zu machen vermeinen, erinnert, selben binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen vor diesem Bezirksgerichte sogleich geltend zu machen, widrigens selbe nach Verlauf dieser Frist auf weiteres Anlangen des Bittstellers für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Freudenthal am 9. October 1822.

Z. 1159.

Convocations-Edict.

(3)

Zur Erforschung des Activ- und Passivstandes nach dem, im Bergwerke Kropp verstorbenen Lucas Scharl, wird eine Tagung auf den 4. November d. J., früh um 11 Uhr, vor diesem Bezirksgerichte anberaumt, wozu alle, welche bey diesem Verlasse, aus welsch im mer für einem Rechtsgrunde, etwas ansprechen oder etwas schulden, sowenig zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden haben, widrigenß bey der Abhandlung auf Erstere kein Bedacht genommen, gegen Letztere aber im Rechtswege eingeschritten werden würde.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 28. September 1822.

Z. 1179.

Verlautbarung.

(5)

Da mit Ende Oct. d. J. der Fleischauschrotungspacht für die Stadt Neustadt endet, so wird am 21. d. M., früh 9 Uhr bey der Bez. Obrigkeit Neustadt, wegen Auflosung eines neuen Fleischauschrotungscontractes, die Licitation abgehalten werden, wozu alle jene, welche zur Übernahme dieser Ausschrotung Lust tragen, zu erscheinen eingeladen werden.

Die Licitationsbedingungen sind folgende:

1) Die Fleischauschrotung, in der Stadt Neustadt wird jenem überlassen, welcher bey der Licitation den Mindestboth machen wird.

2) Wird der Contract auf drey Jahre, nämlich vom 1. November 1822 bißhin 1825 abgeschlossen, und hat dieser bey nicht geschעהner Aufkündigung, wofür jedem Theile 1/4 Jahr vor Auslauf der Pachtzeit vorbehalten ist, annoch ein Jahr fortzudauern.

3) Hat der Unternehmer die Verbindlichkeit auf sich, daß k. k. garnisonirende und durchmarschierende Militär, dann die Insassen inner dem Stadtpomerio mit geschmackvollem, gesunden und untadelhaften Rindfleisch in hinlänglicher Quantität zu versehen, und das Fleisch nach Wiener-Gewichte auszuwägen.

4) Hinsichtlich der Zuwage und der Schlachtung des Viehes ist der Fleischauschroter an die bestehend poltischen und polizeylichen Vorschriften gebunden.

5) Besteht es sich von selbst, daß der Fleischauschroter von dem geschlachteten Viehe die Fleischkreuzergebühr aus Eigenem zu entrichten habe.

6) Zum Ausrufspreise wird der Laibacher Stadtfleischpreis angenommen, und soll der ausfallende Licitationspreis im Verlust mit jenem der Hauptstadt Laibach fortwährend in gleichem Verhältnisse steigen oder fallen.

7) Außer dem Fleischbankunternehmer wird Niemand andern die Ausschrotung des Rindfleischs, und eben so wenig Jemanden der Verkauf desselben in der Stadt oder Vorstadt gestattet.

8) Dem Unternehmer wird der unentgeltliche Gebrauch der städtischen und sehr geräumigen Fleischbank für die Zeit der Ausschrotung zugesichert.

9) Sollte der Fleischhauer seiner Verbindlichkeit nicht nachkommen, so behält sich die Bezirksamkeit das Recht bevor, nach vorausgegangener fruchtloser Zurechtweisung, für seine Rechnung und Gefahr einen andern Fleischhauer zu bestellen, der biß zum Auslauf des Contractes die Ausschrotung fortsetzen wird; damit aber die Bezirksamkeit hiefür die notwendige Sicherheit erhalte, so wird

10) dem Unternehmer obliegen, eine Caution von 500 fl. CM. im Baren oder in öffentlichen Obligationen nach dem Barsecurs oder mittelst Hypothek zu bestellen.

Bezirksobrigkeit Neustadt den 8. October 1822.

Z. 1187.

Kostknaben werden gesucht.

(2)

Unterzeichneter wünscht zwey Knaben für das kommende Schuljahr in Kost und Quartier. Für die größte Ordnung und Reinlichkeit ist hinlänglich gesorgt. Die billigsten Bedingungen erfährt man bey ihm selbst; auch hält er einen eigenen Hausinstructor.

Wagenfurt den 12. October 1822.

Franz Böhm,

prob. Lehrer der III. Normal-Hauptschule allda.